
105. Ist ein Verzicht auf das Rechtsmittel darin zu finden, daß der Revisionskläger dem Gegner die ihm durch das angefochtene Urteil auferlegten Kosten erstattet?

I. Civilsenat. Urth. v. 8. Oktober 1881 i. S. R. (Rl.) w. S. (Befl.)
Rep. I. 563/81.

- I. Landgericht Schwerin.
- II. Oberlandesgericht Rostock.

Der Kläger, welcher in den Vorinstanzen unter Verurteilung in die Kosten mit der Klage abgewiesen ist, hat die Revision eingelegt. Der Beklagte und Revisionsbeklagte hat eingewendet, daß Kläger und Revisionskläger auf das Rechtsmittel der Revision verzichtet habe, indem er nach Inhalt der in der mündlichen Verhandlung übergebenen Schriftstücke die ihm durch das angefochtene Berufungsurteil auferlegten Kosten dem Beklagten erstattet und dabei die Absicht, ein Rechtsmittel nicht einzulegen, ausgedrückt habe.

Diesen Einwand hat das Reichsgericht nicht begründet erachtet aus folgenden

Gründen:

„Es erscheint bedenklich, in den vorgelegten Schriftstücken einen Verzicht des Klägers auf das Rechtsmittel der Revision zu finden. Der Brief des Klägers an den Anwalt des Beklagten vom 5. Juli 1880, dessen Echtheit zur Zeit noch nicht feststeht, ergiebt zwar, daß Kläger bald nach Erlassung und vor Zustellung des Berufungsurteiles die ihm durch das Berufungsurteil auferlegten Kosten dem Beklagten erstattet hat, und Kläger mag damals die Absicht gehabt haben, den vorliegenden Prozeß nicht weiter zu verfolgen; bedenklich ist es aber, daraus den Schluß zu ziehen, daß Kläger sich dadurch dem Beklagten gegenüber rechtsverbindlich habe verpflichten wollen, den Prozeß bezüglich der Hauptsache nicht fortzusetzen und ein Rechtsmittel nicht weiter einzulegen.“